

BVGer E-6269/2015 vom 15. Mai 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-05-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6269_2015

FR: TAF E-6269/2015 du 15 mai 2017

IT: TAF E-6269/2015 del 15 maggio 2017

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Die ergänzende Vernehmlassung des SEM vom 26. Januar 2017 wurde der Beschwerdeführerin bisher nicht zur Kenntnis gebracht und zur Stellungnahme unterbreitet. Angesichts des vorliegenden Verfahrensausgangs kann gestützt auf Art. 30 Abs. 2 Bst. c VwVG von einer vorgängigen Anhörung abgesehen werden. Die Vernehmlassung ist der Beschwerdeführerin zusammen mit dem vorliegenden Urteil zuzustellen.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt

wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Keine Flüchtlinge sind Personen, die Gründe geltend machen, die wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise entstanden sind und weder Ausdruck noch Fortsetzung einer bereits im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind, wobei die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) vorbehalten bleibt (Art. 3 Abs. 4 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5

Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach Durchsicht der Akten vorliegend zum Schluss, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin grundsätzlich nicht der Glaubhaftigkeit entbehren. Wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird, geben ihre Angaben ein zusammenhängendes Gesamtbild wieder, welches im asylrechtlichen Kontext von Relevanz ist.

E. 5.1

Im Einzelnen wies die Beschwerdeführerin stets darauf hin, dass die Angehörigen ihrer Kernfamilie - ihre Eltern, ihre Brüder sowie ihre Schwester - in der Schweiz unter Asylgewährung als Flüchtlinge anerkannt worden seien. Wie das Bundesverwaltungsgericht bereits im Urteil E-2113/2016 vom 10. Januar 2017 betreffend einen der Brüder der Beschwerdeführer festhielt, habe ein Beizug sämtlicher Vorakten der Verwandten (im Rahmen der Beurteilung der Beschwerde der Eltern der Beschwerdeführerin [vgl. Urteil des BVGer E-1395/2015 vom 14. November 2016]) insgesamt den Eindruck einer für die kurdische Sache äusserst engagierten und exponierten Familie ergeben, deren Mitglieder aufgrund ihrer politischen Aktivitäten im Heimatland flüchtlingsrechtlich relevante Nachteile erlitten hätten (ebd. E. 5.2). Im Weiteren führte es aus, für die Vorinstanz sei dieses Gesamtbild wohl deshalb schwierig erkennbar gewesen, weil die sieben Asylentscheide dieser Kernfamilie aus unbekanntem Gründen zeitlich unkoordiniert und von sieben unterschiedlichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern (aus verschiedenen Organisationseinheiten) des SEM getroffen worden seien. Diese Feststellung überrasche besonders bei denjenigen Angehörigen, die ihre Asylgesuche gleichzeitig und gemeinsam gestellt hätten. Das Vorgehen des SEM sei auch deshalb nicht sachgerecht, weil Beschwerden gegen die - ohne zeitlichen und erkennbaren inhaltlichen Zusammenhang getroffenen - Asylentscheide beim Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich nach dem Zufallsprinzip auf unterschiedliche Spruchkörper der beiden Asylabteilungen verteilt würden, was die Koordination auch auf Beschwerdeebene

erschwere und den Bearbeitungsaufwand ebenfalls erheblich erhöhe (ebd. E. 5.3). Wie das Bundesverwaltungsgericht sodann in seinem Urteil E-1395/2015 vom 14. November 2016 betreffend die Eltern der Beschwerdeführerin ausführte, könnten staatliche Repressalien gegen Familienangehörige politischer Aktivisten als sogenannte Reflexverfolgung flüchtlingsrechtlich erheblich im Sinn von Art. 3 AsylG sein. Die Wahrscheinlichkeit, Opfer einer Reflexverfolgung zu werden, bestehe vor allem dann, wenn nach einem flüchtigen Familienmitglied gefahndet werde und die Behörde Anlass zur Vermutung habe, dass jemand mit der gesuchten Person in engem Kontakt stehe. Diese Wahrscheinlichkeit erhöhe sich, wenn ein nicht unbedeutendes politisches Engagement der reflexverfolgten Person hinzukomme oder ihr unterstellt werde (bereits Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 21 E. 10.1). Gemäss den "Protection Considerations" des UNHCR zu Syrien vom 27. Oktober 2014 würden die Bürgerkriegsparteien (darunter die syrische Armee und regierungsfreundliche Milizen) die Strategie der Reflexverfolgung gezielt einsetzen, wobei dieser Dynamik der Reflexverfolgung eine entscheidende Charakteristik im anhaltenden Konflikt zugeschrieben werde (ebd. E. 5.4).

E. 5.2

Vorliegend vermögen die kohärenten gleichbleibenden Ausführungen der Beschwerdeführerin, wonach sie aufgrund ihres familiären Hintergrundes, ihrer Mitgliedschaft bei der Demokratischen Kurdischen Partei, für welche sie als [Tätigkeit] tätig gewesen sei, sowie ihrer Beteiligung an öffentlichen Demonstrationen von der YPG beziehungsweise den "APOCI" als Oppositionelle wahrgenommen worden sei, im asylrelevanten Kontext zu überzeugen. Aufgrund ihrer äusserst engagierten und exponierten Familie sowie ihres eigenen politischen Engagements sei sie eigenen Angaben zufolge mehrfach bedroht und aufgefordert worden, für die YPG in den Kampf zu ziehen, andernfalls man sie nicht in Ruhe lassen oder gar töten werde. Zudem sei die Familienwohnung - nicht zuletzt aufgrund des politischen Profils ihres Vaters und ihres Bruders - mehrfach durchsucht worden. Dagegen vermögen die vom SEM aufgeführten Ungereimtheiten im Gesamtzusammenhang nicht zu überzeugen. Die Beschwerdeführerin gab zwar in der BzP zu Protokoll, etwa drei Monate vor ihrer Ausreise im Dezember 2013 mit ihrer Arbeit als [Tätigkeit] angefangen zu haben (A3/9 S. 6). In der Anhörung erklärte sie hingegen, im Juni 2013 mit dieser Tätigkeit begonnen zu haben (A9/14 S. 4). Hierzu wurde in der Beschwerdeingabe zu Recht ausgeführt, dass ihr in Bezug auf diese Unklarheit keinerlei klärende Nachfragen bestellt wurden. Weiter wurde zutreffend festgehalten, dass sie sich während der Anhörung mehrfach auf ihre Arbeit als [Tätigkeit] bezogen hat und die Monate, in denen sie diese Tätigkeit ausübte, nachvollziehbar für die zeitliche Einordnung der Vorfälle mit der YPG beziehungsweise den "APOCI" beschreiben konnte. Auch die übrigen von der Vorinstanz aufgeführten angeblichen Widersprüche - insbesondere in Bezug auf die Wohnung der Beschwerdeführerin - vermögen nicht zu überzeugen. Ferner hat das SEM respektive das Bundesverwaltungsgericht die Eltern (Urteil des BVGer E-1395/2015 vom 14. November 2016 bzw. N [...]) sowie die Brüder der Beschwerdeführerin (Urteil des BVGer E-2113/2016 vom 10. Januar 2017 bzw. N [...]; Abschreibungsentscheid des BVGer D-1871/15 vom 27. April 2015 bzw. N [...]; Abschreibungsentscheid des BVGer E-3092/2010 vom 10. März 2011 bzw. N [...]; N [...]) in der Schweiz zufolge ihrer politischen Aktivitäten im Heimatland als Flüchtlinge anerkannt und ihnen Asyl gewährt. Bei der Schwester der Beschwerdeführerin ist mit Bezug auf ihren Ehemann eine Reflexverfolgung festgestellt und ihr Asyl gewährt worden

(Urteil des BVerG E-5315/2014 vom 23. Dezember 2015 bzw. N [...]). Unter den gegebenen Umständen darf einerseits davon ausgegangen werden, dass die Kernfamilie der Beschwerdeführerin bei den syrischen Behörden mittlerweile als regimefeindlich registriert ist (vgl. in diesem Zusammenhang auch den als Referenzurteil publizierten Entscheid des BVerG D-5779/2013 vom 25. Februar 2015 E. 5.7.2). Andererseits geht das Gericht unter Würdigung aller massgebenden Umstände davon aus, dass die Beschwerdeführerin bei der - angesichts der vorläufigen Aufnahme vorderhand gänzlich hypothetischen - Rückkehr in ihr Heimatland begründeterweise zumindest eine Anschlussverfolgung, mithin ernsthafte Nachteile wegen der politischen Aktivitäten ihrer Familienangehörigen zu befürchten hätte, wobei auch ihre eigenen Aktivitäten ins Gewicht fallen. Im kriegsversehrten Heimatland würde ihr im Übrigen offensichtlich keine zumutbare innerstaatliche Schutzalternative zur Verfügung stehen.

E. 5.3

Nach dem Gesagten sind die Schilderungen der Beschwerdeführerin in Würdigung aller Faktoren - insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt einer allfälligen Reflexgefährdung - als asylrelevant zu qualifizieren. Es ist davon auszugehen, dass sie den syrischen Behörden - bereits aufgrund ihrer Abstammung von dieser Kernfamilie - als regimekritisch bekannt sein dürfte. Nach der publizierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erfüllt sie damit die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtlinge im Sinn von Art. 3 AsylG. Den Akten sind keine Hinweise zu entnehmen, die auf das Vorliegen von Asylausschlussgründen (Art. 53 AsylG) hindeuten; auch die Vorinstanz hatte bei der Anordnung der vorläufigen Aufnahme wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs keine Ausschlussgründe im Sinne von Art. 83 Abs. 7 AuG festgestellt. Es ist der Beschwerdeführerin in der Schweiz Asyl zu gewähren (Art. 49 AsylG).

E. 6

Die Beschwerde ist demnach - in ihrem eigentlichen Hauptpunkt - gutzuheissen und die Verfügung der Vorinstanz vom 4. September 2015 ist aufzuheben. Das SEM ist anzuweisen, die Beschwerdeführerin als Flüchtling anzuerkennen und ihr Asyl zu gewähren.

E. 7

Bei diesem Verfahrensausgang kann die Berechtigung der diversen formalen Rügen in der Beschwerdeschrift - sofern nicht bereits mit Zwischenverfügung vom 14. Oktober 2015 abgehandelt - ebenso offen bleiben wie die Frage des Vorliegens subjektiver Nachfluchtgründe.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne des Art. 65 Abs. 1 VwVG ist demnach obsollet.

E. 8.2

Die vertretene Beschwerdeführerin ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Der Rechtsvertreter hat keine Kostennote zu den Akten gereicht. Gestützt auf die in Betracht zu

ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 7-13 VGKE) lässt sich der Vertretungsaufwand aber aufgrund der Akten hinreichend zuverlässig abschätzen (vgl. Art. 14 VGKE), und sie ist auf insgesamt Fr. 2'800.- (inkl. Auslagen und MWSt) festzusetzen. Das SEM ist anzuweisen, der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung in dieser Höhe auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.